



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Runderlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zur Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen nach § 14 Absatz 1 DenkmSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 DenkmSchG

vom 22. Dezember 2023

A. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen (jeweils alle technischen Elemente).
2. Kulturdenkmale im Sinne dieses Erlasses sind solche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 DenkmSchG.
3. Dieser Erlass findet keine Anwendung auf solche Kulturdenkmale, die im Schutzbereich einer Stätte von außergewöhnlichem universellem Wert für die Menschheitsgeschichte (UNESCO-Weltkulturerbe) belegen sind. Für die Welterbestätten des Landes folgt im ersten Quartal 2024 ein gesonderter Erlass zum Umgang mit Solaranlagen in Relation zum von der UNESCO für jede Stätte individuell festgestellten außergewöhnlichen Wert.

B. Grundsätze

1. Die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Sie ist regelmäßig zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht.
2. Ist die zu errichtende Solaranlage überwiegend dazu bestimmt, dem Energiebedarf im Baudenkmal zu dienen, kann die Genehmigung nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.
3. Eine durch das Denkmalfachamt festgestellte erhebliche Beeinträchtigung ausschließlich des Erscheinungsbildes oder der Umgebung eines Kulturdenkmals stellt im Rahmen der Abwägung der Schutzgüter von Verfassungsrang (Denkmalschutz nach Art. 36 Abs. 4 Verf

ST und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG) bis zum Erreichen weitgehender Treibhausgasneutralität gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG keinen überwiegenden Grund des Denkmalschutzes im Sinne von § 10 Abs. 2 Ziffer 2 DenkmSchG dar, sofern die Reversibilität der Solaranlage gewährleistet ist.

4. In Anwendung von § 2 Satz 2 EEG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG sind Genehmigungen von Solaranlagen auf den Ablauf des Kalenderjahres 2045 zu befristen.
5. Um Substanzschäden am Kulturdenkmal zu vermeiden, kann die Genehmigungsbehörde den Antragsteller vor ihrer Entscheidung zum Nachweis über folgende Umstände auffordern:
 - a) statische Unbedenklichkeit der geplanten Anlage,
 - b) Wahrung des Brandschutzes,
 - c) Revisionsfähigkeit der Dachflächen durch Fachbetriebe sowie
 - d) Modus der Befestigung der Anlage an Dachhaut oder Fassade und Lage möglicher Durchdringungspunkte, die ggf. gegen das Eindringen der Witterung zu sichern sind.

C. Verfahren

1. Berichtspflicht vor Ablehnung von Anträgen auf denkmalrechtliche Genehmigung

Beabsichtigen die unteren Denkmalschutzbehörden einen Antrag auf Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmalen nach § 14 Abs. 1 (ggf. iVm Abs. 8) DenkmSchG abzulehnen, so setzen sie das Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 11 Satz 3 DenkmSchG aus, informieren den Antragsteller über die Aussetzung und erstatten zeitgleich unter Beifügung des Bescheidentwurfs Bericht zum Vorgang an ihre Fachaufsicht bei der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen an

PV.Denkmal@lvwa.sachsen-anhalt.de.

Aus der Begründung des Bescheidentwurfs müssen gem. § 39 VwVfG die der Entscheidung zugrundeliegenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe klar hervorgehen, insbesondere das Ergebnis der nach § 10 Abs. 2 Ziffer 2 DenkmSchG notwendigen Abwägung der Güter von Verfassungsrang. Die Fachaufsicht prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses.

2. Eingriffsminimierung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG

Vor Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für Solaranlagen an und auf Kulturdenkmalen sind eingriffsminimierende Inhalts- und Nebenbestimmungen zu prüfen, sofern

das Denkmalfachamt eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmales durch die geplante Anlage erkennt. Hierzu bieten sich etwa geeignete Alternativstandorte auf demselben Grundstück oder farbliche Anpassungen der Solaranlage an. Eine Solaranlage greift umso mehr ein, als sie vom öffentlichen Raum her ins Auge fällt, und umso weniger sichtbar sie ist (vgl. NdsOVG, Beschl. vom 17.1.2012 – 1 LA 272/10 –, juris; VG München, Urt. vom 28.7.2010 – M 9 K 09.3514 –, juris).

Als denkmalfachliche Hinweise zur Eingriffsminimierung hat die Landeskonservatorin die Veröffentlichung einer Zusammenstellung bebildeter Gestaltungsbeispiele angekündigt, die den unteren Denkmalschutzbehörden die Genehmigungspraxis und die Beratung der Antragsteller erleichtern wird. Sie soll im ersten Quartal 2024 erscheinen. Bis zu ihrem Erscheinen sind die hier in der Anlage abgedruckten Publikationen gleichen Inhalts aus den Ländern Berlin und Hessen zu verwenden, die den denkmalfachlichen Belangen auch des hiesigen Denkmalfachamts Rechnung tragen.

3. Umgang mit Altfällen und bestandskräftigen Bescheiden

Dieser Erlass findet Anwendung auf alle laufenden denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Solaranlagen. Bestandskräftige Bescheide bleiben grundsätzlich unberührt. Erneuern die beschiedenen Antragsteller ihren Antrag in unveränderter Form, so sind diese Begehren als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG zu werten. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Eine solche Änderung der Rechtslage ist nur dann anzunehmen, wenn Recht geändert wird, dem eine allgemein verbindliche Außenwirkung zukommt (BVerwG 8 B 7.13, Beschluss vom 01.07.2013). Mit dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten von § 2 Satz 2 EEG und § 1 Abs. 3 GEG hat sich die Rechtslage für Genehmigungsanträge für Solaranlagen an und auf Kulturdenkmalen geändert. Für den Anwendungsbereich des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt stellt § 2 EEG ein Optimierungsgebot im engeren Sinne dar (vgl. Beschlüsse des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 21.04.2022 und vom 12.10.2022; 12 MS 188/21), mittels dessen der durch Art. 20a des Grundgesetzes normierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen einer Einzelfallabwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes als Gut von Verfassungsrang nach Art. 36 Abs. 4 der Landesverfassung stärker noch als zuvor im Konfliktfall in einen Ausgleich zu bringen ist (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, BVerfGE 157, 30-177).

Diesen Wiederaufnahmeanträgen ist regelmäßig stattzugeben und eine erneute Prüfung der zuvor abgelehnten Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung vorzunehmen. Kommen die

unteren Denkmalschutzbehörden bei erneuter Prüfung auf Grundlage dieses Erlasses zu anderer Entscheidung, so ist der jeweilige Ausgangsbescheid nach § 49 Abs. 1 VwVfG zeitnah zu widerrufen und neu zu bescheiden.

D. Hinweise zu wiederkehrenden Fallgestaltungen

1. Umgang mit Denkmalbereichen

Der Rekurs auf als Denkmalbereiche geschützte historische Orts- und Stadtkerne kann eine pauschale Unzulässigkeit von Solaranlagen auf den Dächern dieses Denkmalbereichs nicht begründen. Die ungestörte Dachlandschaft einer historischen Ortslage allein ist kein tragender Grund für die Ablehnung eines Antrags auf Errichtung von Solaranlagen, auch wenn sie konstituierend für den Denkmalwert des Bereichs ist. Reversibel errichtete Solaranlagen und die darauf bezogenen befristeten Genehmigungen sind nicht geeignet, den Denkmalwert dauerhaft zu beeinträchtigen. Angesichts der vorgenannten bundesgesetzlichen Wertungen und einer sachgerechten Abwägung der betroffenen Güter von Verfassungsrang sind befristete Eingriffe auch in Denkmalbereiche hinzunehmen, sofern diese nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG durch Inhalts- und Nebenbestimmungen minimiert werden können. Die Genehmigungsbehörden sind aufgefordert im Rahmen der Eingriffsminimierung solche Standorte für Solaranlagen zu prüfen, die aus dem hauptsächlichen Verkehrsraum heraus nicht deutlich wahrnehmbar sind.

2. Umgang mit Nebengebäuden denkmalgeschützter landwirtschaftlicher Betriebe

Denkmalgeschützte landwirtschaftliche Betriebe – insb. Vierseithöfe – sind beeindruckende Zeugnisse ländlichen Arbeitens, Lebens und Wirtschaftens. Ihre ortsbildprägende Dominanz erstreckt sich oft nicht gleichmäßig auf alle Bauteile und Anlagen. Rückwärtige Wirtschafts- und Stallgebäude sind nicht minder Zeugnisse von besonderem Denkmalwert, diese finden heute aber kaum noch wirtschaftliche Nutzung. Die Genehmigung der Errichtung von Solaranlagen auf diesen Gebäudeteilen kann häufig ihrem Erhalt dienen.